



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)  
DER LANDRAT

<b>Mitteilungsvorlage</b> <b>Amt für Finanzen</b> Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2006-11/1141 Status: öffentlich Datum: 25.07.2012
Termin	Beratungsfolge:	
08.06.2011	Finanzausschuss	

**Bezeichnung:**

Beratung über die Ergebnisse und Anregungen der Nds. Kommunalprüfungsanstalt im Finanzbereich

**Sachverhalt:**

Die Niedersächsische Kommunalprüfungsanstalt führt die überörtliche Prüfung der 37 niedersächsischen Landkreise und der Region Hannover gemäß §§ 2 bis 4 NKPG durch. Die überörtliche Prüfung hat festzustellen, ob das Haushalts- und Kassenwesen der zu prüfenden Einrichtung ordnungsgemäß und wirtschaftlich geführt wird.

Die überörtliche Prüfung des Landkreises Rotenburg (Wümme) wurde in der Zeit vom 02.11.2009 bis 17.12.2010 durchgeführt. Geprüft wurden die Haushaltsjahre 2006 bis 2008. Um insbesondere im Bereich der Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung zukunftsorientierte Aussagen treffen zu können, wurde – soweit erforderlich – auch das Haushaltsjahr 2009 einbezogen.

Der wesentliche Inhalt des Prüfungsberichts wurde dem Kreistag in seiner Sitzung am 24.03.2011 bekannt gegeben. Im Rahmen der Beratung wurde besprochen, dass eine ergänzende Beratung der Anregungen im Anschluss in den Fachausschüssen erfolgen solle.

Für die Mitglieder des Finanzausschusses sind im Folgenden die Aussagen des NKPA zusammengefasst (in kursiver Darstellung mit Anzahl der Seite im Bericht der NKPA). Soweit die Ausführungen der NKPA aus Sicht der Kreisverwaltung einer Stellungnahme bedurften, ist diese jeweils der entsprechenden Passage angehängt.

**1. Haushaltssatzungen:**

*Der Landkreis Rotenburg ist an der „OsteMed Kliniken und Pflege GmbH“ mit 50,1 % beteiligt. Der dem Haushaltsplan beigefügte Beteiligungsbericht enthielt im Prüfungszeitraum lediglich die Bilanzdaten und die Gewinn- und Verlustrechnung der neuesten Jahresabschlüsse jedoch weder einen Wirtschaftsplan noch eine Übersicht über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens. Diese sind künftig als Anlage dem Haushaltsplan beizufügen. (Seite 81)*

Die Prüfungsfeststellung ist inhaltlich mit der Ausnahme richtig, dass eine Übersicht über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens sehr wohl als Exzerpt aus dem Lagebericht der GmbH im Beteiligungsbericht enthalten war. Der Wirtschaftsplan der OsteMed Kliniken und Pflege GmbH wird zukünftig dem Haushaltplan beigefügt.

## **2. Rücklagen:**

*Im Rahmen der Genehmigung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 machte die Kommunalaufsichtsbehörde aufgrund der in der Finanzplanung nicht ausgeglichenen Haushalte deutlich, dass der Landkreis seine Bemühungen um eine konsequente Konsolidierung des Haushalts fortsetzen müsse. Ein Schuldenabbau müsse neben dem Defizitabbau im Verwaltungshaushalt deshalb oberste Priorität haben. Des Weiteren stellte sie fest, dass der Mindestbestand der allgemeinen Rücklage unterschritten wurde und bat hierzu um Stellungnahme zu der Frage, aus welchen Gründen auf eine Aufstockung der allgemeinen Rücklage bis zum erforderlichen Mindestbestand verzichtet wurde.*

*Auch mit der Genehmigung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 forderte die Kommunalaufsichtsbehörde aufgrund der weiterhin in der Finanzplanung nicht ausgeglichenen Haushalte eine Fortsetzung der Bemühungen zur Haushaltskonsolidierung. Wiederum wurden das Unterschreiten der Mindestrücklage und der damit verbundene Verstoß gegen gesetzliche Anforderungen bemängelt. Da der Landkreis jedoch im Folgejahr die Doppik einführen wollte und die Pflicht zum Vorhalten des Mindestbestandes damit entfiel, wurde auf eine Erhöhung der Rücklage verzichtet. (Seite 81/82)*

Die festgestellte Unterschreitung der Mindestrücklage wird zur Kenntnis genommen. Die Vorschriften zur Mindestrücklage zur Sicherung der Liquidität entsprechen dem Stand und den Bedingungen der öffentlichen Finanzwirtschaft der 50ziger und 60ziger Jahre des letzten Jahrhunderts und sind durch die Entwicklung völlig überholt. Aus diesem Grund ist eine Mindestrücklage in der Doppik nicht mehr gefordert. Insofern ist die Feststellung des Prüfungsamtes formaler Art.

## **3. Vorläufige Haushaltsführung:**

*Da die Haushaltssatzungen zu Beginn der Haushaltsjahre des Berichtszeitraums noch nicht rechtskräftig waren, hatte der Landkreis Rotenburg (Wümme) jeweils die Vorgaben des § 88 NGO über die vorläufige Haushaltsführung zu beachten. Die sich daraus ergebenden Einschränkungen für den Haushaltsvollzug wurden beachtet. Bis einschließlich zum Genehmigungsverfahren für die Haushaltssatzung 2007 ergingen Hausverfügungen an die Dezernate und Ämter darüber, dass bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung die Vorschriften über die vorläufige Haushaltsführung gemäß § 88 NGO anzuwenden sind. Ab dem Jahr 2008 wurden diese Hausverfügungen nicht mehr erstellt. (Seite 83)*

Der Empfehlung ist nicht zu folgen. Die mit Aufgaben des Haushaltswesens in den Fachämtern beschäftigten Mitarbeiter sind in der Regel ausgebildete Verwaltungsfachleute. Diesen sind die Bestimmungen zur vorläufigen Haushaltsführung bekannt, wie immer wieder Rückfragen in der Kämmererei nach dem Zeitpunkt der Genehmigung des Haushaltes zeigen. Umgekehrt werden die Fachämter über die erfolgte Genehmigung informiert. Probleme mit der vorläufigen Haushaltsführung konnten nicht festgestellt werden.

## **4. Rechnungslegungs- und Entlastungsverfahren:**

*Für das Jahr 2008 lag der Jahresabschluss zur Prüfung vor Ort noch nicht vor. (Seite 84)*

Der Empfehlung zur Einhaltung der Fristen soll mit dem Jahresabschluss 2010 gefolgt werden, soweit dieses durch das Amt für Finanzen zu beeinflussen ist. Die verzögerte Aufstellung der

Jahresabschlüsse 2008 und 2009 war auf die Schwierigkeiten bei der Umstellung auf die Doppik, zum Beispiel die Erforderlichkeit der Eröffnungsbilanz vor dem ersten Abschluss, zurückzuführen. Im Vergleich mit anderen Landkreisen sind die Verzögerungen bei der Aufstellung der ersten doppelischen Jahresabschlüsse allerdings als kurz zu bewerten.

#### **5. Haushaltsausgleich:**

*Die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit war in den Jahren 2007 und 2008 gegeben. Nach der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung wird der Landkreis sie nur erhalten können, weil die prognostizierten Fehlbedarfe der Jahre 2010 bis 2012 über die Überschussrücklage ausgeglichen werden können. (Seite 90)*

Den Ausführungen zur Erhaltung der dauernden Leistungsfähigkeit in den Jahren 2010 bis 2012 kann nicht gefolgt werden. Gemeint ist hier der Haushaltsausgleich. Die dauernde Leistungsfähigkeit bestimmt sich durch eine Vielzahl verschiedenster Kriterien und Randbedingungen. Das Land bereitet einen Kennzahlkatalog vor, der in seiner Gesamtheit Einschätzungen zur dauernden Leistungsfähigkeit von Kommunen zulassen soll.

#### **6. Kreisumlage:**

*Die NKPA begrüßt die jeweilige Anpassung der Kreisumlage an die finanzielle Lage des Landkreises. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) berücksichtigte dabei auch die finanzielle Situation der kreisangehörigen Gemeinden, deren Haushaltpläne im Jahr 2009 durchweg ausgeglichen waren.*

*Die Kreisumlage stieg bedingt durch die positive Entwicklung ihrer Berechnungsgrundlagen von 48,5 Mio. € (2006) auf 59,4 Mio. € (2008) - obwohl der Hebesatz im Jahr 2008 gesenkt wurde.*

*Trotz der erzielten Überschüsse der Jahre 2007 und 2008 musste der Landkreis Rotenburg (Wümme) als finanzschwach eingeschätzt werden. Die Finanzschwäche zeigte sich bei der Betrachtung der Umlagegrundlagen je Einwohner. Sie waren im Prüfungszeitraum durchschnittlich 13 % geringer als der Landesdurchschnitt. Das Umlagesoll je Einwohner lag trotz des im Prüfungszeitraum überdurchschnittlichen Hebesatzes im Mittel noch um 10 % unter dem Landesdurchschnitt. (Seite 95)*

Die Feststellungen sind richtig. Die positive Bestätigung der bisherigen Verfahrensweise des Landkreises der zeitnahen Anpassung der Kreisumlagehebesätze an die jeweilige Finanzlage des Kreises unter Berücksichtigung der finanziellen Situation der kreisangehörigen Gemeinden wird ausdrücklich begrüßt.

#### **7. Freiwillige Leistungen:**

*Auch aufgrund der voraussichtlichen Verschlechterung der finanziellen Situation in den Folgejahren und aus Gründen der Transparenz sollte der Landkreis Rotenburg (Wümme) prüfen, ob er jährlich eine Liste aller freiwilligen Leistungen, auch der investiven Leistungen, führt und fortschreibt. Die Liste sollte um zusätzliche Informationen wie Vertragslaufzeiten, Ergebnisse der Vorjahre etc. ergänzt werden. Anhand solcher Listen können Konsolidierungspotenziale schnell erkannt werden. Darüber hinaus wird der Landkreis weiterhin alle Leistungen fortlaufend auf die Notwendigkeit und Zielerreichung zu prüfen haben. (Seite 100)*

Die Empfehlung der Führung eines Katasters über freiwillige Leistungen sollte umgesetzt werden. Zwar wird zurzeit eine Liste über freiwillige Leistungen geführt, die aber nicht den empfohlenen Detaillierungsgrad hat.

## **8. Entwicklung des Vermögens:**

*Der Landkreis war damit im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten seiner Verpflichtung nachgekommen, seine Vermögensgegenstände pfleglich und wirtschaftlich zu behandeln (§ 96 Abs. 2 NGO). (Seite 102)*

Die Feststellung, dass der Kreis seiner Verpflichtung zur pfleglichen und wirtschaftlichen Behandlung des Vermögens nachgekommen sei, wird ausdrücklich begrüßt.

## **9. Ablauf- und Aufbauorganisation der Kreiskasse:**

*Die DA nach § 41 Abs. 1 GemHKVO sollte ausdrücklich auf eine unverzügliche Buchung der Erträge hinweisen, und zwar auch vor dem Hintergrund der vollständigen Erfassung der Forderungen. (Seite 112)*

Die Feststellung ist richtig. Trotz ständigen Bemühens der Kreiskasse ist die Buchungsdisziplin in einigen Fachämtern noch zu verbessern. Die zu Kasseneingangsanzeigen erlassene Verfügung des Landrates wurde bereits vom NKPA erwähnt.

Die empfohlene Aufnahme eines ausdrücklichen Hinweises in der Dienstanweisung nach § 41 Abs. 1 GemHKVO auf eine unverzügliche Buchung der Erträge kann nicht mehr umgesetzt werden, da dieser ausdrückliche Hinweis bereits in der ersten Fassung aus dem Jahr 2008 enthalten ist.

## **10. Entwicklung der Liquiditätskredite und Liquiditätsplanung:**

*Auch wirtschaftlich wäre der Einsatz der allgemeinen Rücklage zur Bestandsverstärkung vorteilhaft gewesen, da z. B. im ersten Quartal 2007 der Mindestbestand mit 3 % verzinst wurde, die Liquiditätszinsen jedoch 3,6 bis 3,7 % betragen.*

*Der Begründung des Landkreises, das Belassen der Mittel auf dem Sparbuch hätte im Gegenzug die gebührenfreie Führung der Geschäftskonten zur Folge gehabt, wird nicht gefolgt. Zum einen verstieß diese Praxis gegen die vorstehend dargestellte gesetzliche Regelung, zum anderen wurden auch nach der Auflösung der allgemeinen Rücklage bzw. des Sparbuchs ab 01.01.2008 aufgrund der Umstellung auf das NKR die Geschäftskonten gebührenfrei weitergeführt. (Seite 115)*

Bis Ende 2007 wurde mit den Sparkassen die Gebührenfreistellung und die Haben- und Sollverzinsung der Girokonten unter Berücksichtigung des Vorhaltens eines Sparbuchguthabens im Gesamtpaket verhandelt. Insofern ist davon auszugehen, dass die dargestellten Nachteile durch die Vorhaltung der Sparbuchguthaben bei der Verzinsung der Girokonten kompensiert wurden. Die Rechtsänderungen durch die Einführung der Doppik wurden von Seiten des Landkreises genutzt, um ab 01.01.2008 die Konditionen für die Girokonten losgelöst von Sparbuchguthaben zu verhandeln.